

## Bundesgericht

BG 5/06

### Urteil

Auf die Revision der Sport-Union Nieder-Florstadt e.V. gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (08/06) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 31. März 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jochen Ohliger, Langenfeld,  
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (8/06) wird aufgehoben, der Bescheid der Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes, Bezirk Gießen (Nr. 401177 vom 7. September 2005) wird geändert und neu gefaßt wie folgt:  
Sport-Union Nieder-Florstadt e.V. hat eine Geldstrafe von 400,00 € zu zahlen und der obersten spielenden Mannschaft Landesliga Männer wird innerhalb des HHV 1 Punkt am Rundenende abgezogen.**
- 2. Die von der Sport-Union Nieder-Florstadt gezahlten Rechtsmittelgebühren sind zu 2/3 zurückzuzahlen; im übrigen sind sie zugunsten des DHB verfallen.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens haben zu 1/3 die Sport-Union Nieder-Florstadt e.V., zu 2/3 der Hessische Handball-Verband e.V. zu tragen.**

### Sachverhalt:

Unter dem 7. September 2005 erteilte die Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes e.V. (fortan: HHV), Bezirk Gießen, der Sport-Union Nieder-Florstadt e.V. (fortan: Florstadt) einen Bescheid, wonach Florstadt eine Geldstrafe von 1.200,00 € auferlegt wurde und der obersten spielenden Mannschaft Landesliga Männer innerhalb des HHV drei Punkte am Rundenende abgezogen würden (Nr. 401177), gestützt auf §§ 26 ff. Schiedsrichterordnung (SchO/HHV) wegen Nichterfüllen des Schiedsrichtersolls.

Hiergegen hat Florstadt Einspruch eingelegt.

Man habe drei Schiedsrichter zum Schiedsrichterlehrgang gemeldet. Diese hätten den Schiedsrichter-Anwärterlehrgang im Januar 2005 erfolgreich besucht und für Spielaufträge in der Hallenrunde 2004/2005 zur Verfügung gestanden.

Das Bezirkssportgericht hat dem Einspruch insoweit stattgegeben, als er sich gegen die Nichtanrechnung von zwei namentlich genannten Schiedsrichtern richte. Soweit er sich gegen die Nichtanrechnung des dritten genannten Schiedsrichter-Anwärters richte, werde der Einspruch zurückgewiesen.

Es hat ausgeführt:

Allen Vereinen, dazu gehöre auch Florstadt, die zum Schiedsrichterlehrgang zwar im September 2004 gemeldet, aber wegen Ausbuchung dieses Lehrganges nicht mehr hätten berücksichtigt werden können, sei unter dem 12. August 2005 vom zuständigen BSRLW (gleichzeitig: VSRLW) mitgeteilt worden, daß noch zur „Halbzeit der Saison“ ein weiterer Lehrgang durchgeführt werden würde. Er versichere, daß die gemeldeten Schiedsrichter noch während der Saison geschult werden würden, so daß dem Verein bezüglich des Schiedsrichter-Solls kein Nachteil entstehen werde. Mit Schreiben vom 14. Mai 2005 habe der BSRLW die „SR-Neulinge“ zur Abschlußprüfung am 29. Mai 2005 eingeladen mit dem Hinweis, daß bei bestandener Prüfung die Schiedsrichter für den Verein auf das Schiedsrichter-Soll zählen würden. Dieses seien für den Verein begünstigende Zusagen gewesen, worauf dieser habe vertrauen dürfen. Es folgen dann umfangreiche rechtliche Darlegungen zum Vertrauensschutz in Zusagen, Verwaltungsakte und Bescheide. In der Zusammenfassung kommt das Bezirkssportgericht zu dem Ergebnis, daß der Verein auf die Richtigkeit der Hinweise des BSRLW habe vertrauen dürfen, auch wenn diese im Gegensatz zur SchO/HHV stünden, als danach die („fertigen“) Schiedsrichter bereits zum 1. April 2005 hätten zur Verfügung stehen müssen (§ 19 Abs. 1 SchO/HHV).

Da der dritte Schiedsrichter-Anwärter am Abschlußlehrgang nicht teilgenommen habe, müsse insofern der Einspruch von Florstadt zurückgewiesen werden.

Gegen dieses Urteil hat der Hessische Handball-Verband e.V. Berufung eingelegt.

Die Bestimmungen der geltenden SchO seien auf dem Verbandstag im April 2004 ordnungsmäßig beschlossen worden. Die Vereine hätten darauf drängen können und müssen, daß die erforderlichen Schiedsrichter-Lehrgänge bis spätestens zum März 2005 durchgeführt worden wären. Im Handball gäbe es nur einen ganz eingeschränkten Gutgläubensschutz (unzutreffende Erteilung einer Spielberechtigung). Mitarbeiter von Untergliederungen des Verbandes könnten die selbst gegebenen Ordnungen nicht durch irgendwelche Äußerungen aushebeln. Solche würden einen Gutgläubensschutz nicht begründen können.

Das Verbandssportgericht des HHV hat der Berufung stattgegeben.

Es hat abgestellt auf die Bestimmungen der SchO/HHV, § 19 mit Stichtag 01.04.. Zu diesem Datum hätten die Schiedsrichter nicht zur Verfügung gestanden. Den Vereinen sei der Stichtag jedoch bekannt gewesen. Deshalb hätten sie auf Zusagen des BSRLW nicht vertrauen dürfen, selbst wenn diese einen Verwaltungsakt dargestellt hätten, was hier jedoch definitiv nicht der Fall sei.

Mit der Revision verfolgt Florstadt weiter das Ziel, eine Anrechnung aller drei Schiedsrichter-Anwärter auf sein Schiedsrichter-Soll zu erreichen. Er wiederholt sein bisheriges tatsächliches wie rechtliches Vorbringen.

Die Sport-Union Nieder-Florstadt e.V. beantragt,

1. **das Urteil 08/06 des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12.02.2006 aufzuheben,**
2. **den Bescheid der Sportinstanz Nr. 401177 des Hessischen Handball-Verbandes, Bezirk Gießen, aufzuheben.**

Der Hessische Handball-Verband e.V. beantragt,

**die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.**

Er stellt nochmals den Werdegang und die Motive für den Beschluß zur Änderung der SchO im April 2004 dar, daß Grundlage für die Meldungen für die folgende Hallenrunde der Schiedsrichter-Bestand zum 01.04. sei. Dies sei allen Vereinen spätestens zum 01. September 2004 bekannt gewesen. Sie hätten somit bis zum maßgeblichen Stichtag ihr Schiedsrichter-Soll erfüllen können, sofern sie nur zügig mitgearbeitet hätten. Wenn Äußerungen eines Mitarbeiters einer Verwaltungsuntergliederung des Verbandes Grundlagen für einen Vertrauens- und Gutgläubensschutz bei inhaltlichem Verstoß gegen geltende Ordnungen bilden könnten, dann sei es dem Verband nicht mehr möglich, eine vernünftige Aufgabenabwicklung bei Gleichbehandlung aller Vereine durchzuführen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze zur Revision und Erwiderung sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

### **Begründung:**

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch überwiegend begründet.

#### **I.**

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vorganges ist § 19 SchO/HHV. Nach Abs. 1 wird der Schiedsrichterbestand eines Vereines als Grundlage für die Meldung für die folgende Hallenrunde zum 01.04. durch den AK-Schiedsrichter HHV aufgrund der aktuellen Daten der HHV Schiedsrichterdatei festgestellt.

Dieses wurde auf dem Verbandstag des HHV im April 2004 beschlossen.

Hiermit wird auf eine langfristige Planung der Schiedsrichterausbildung und auf Kontinuität im Einsatz der ausgebildeten Schiedsrichter gesetzt. Sie sollen verhindern, daß zwar zum Stichtag Schiedsrichter gemeldet werden (bis zum Beschluß: 01.07.), um damit die Meldepflicht zu erfüllen, diese Meldung aber nach Ablauf des Meldedatums wieder zurückgenommen wird, ohne die Meldepflicht selbst zu verletzen. Nunmehr können die Lehrgangsteilnehmer in der folgenden Hallenrunde nur eingesetzt werden, wenn sie die Qualifikation eines Schiedsrichters bereits am 01.04. besitzen.

Die Gründe und Entscheidungen des HHV sind sachgerecht und überzeugend.

Diese Voraussetzungen erfüllten die von Florstadt gemeldeten Schiedsrichter-Lehrgangsteilnehmer nicht. Sie verfügten zum 01.04. nicht über einen Schiedsrichterausweis im Sinne des § 1 Abs. 3 SchO/HHV. Entgegen der Auffassung des Bezirkssportgerichts kommt auch nicht Abs. 4 des § 1 SchO/HHV zum Zuge, wonach beim erstmaligen Erwerb die Gültigkeit des Ausweises auf 6 Monate befristet werde. Diese Regelung bezieht sich nur auf Schiedsrichter, die den Schiedsrichter-Lehrgang endgültig (und somit „voll“) erfolgreich absolviert haben, nicht erst, wie hier, die theoretische („halbe“) Ausbildung.

#### **II.**

Die Regelungen des HHV schaffen sowohl für den Verband als auch für seine Untergliederungen Klarheit und Rechtssicherheit. Für die Vereine gilt dies ebenso. Auch ihnen wird Planungssicherheit für die Ausbildung von Schiedsrichtern gegeben. Trotzdem kann die Nichterfüllung des Tatbestandes der Nichtmeldung zum 01.04. den Vereinen hier nicht angelastet werden.

Dabei wird nicht abgestellt auf die rechtliche Einordnung der Zusagen des BSRLW vom 12. August 2004 und 14. April 2005, und bleibt auch die Frage eines Vertrauens- oder Gutgläubensschutzes in diese Zusagen dahingestellt. Dies kann sämtlich offen bleiben.

Der Grund dafür liegt allein darin, daß die betroffenen Vereine, hier den Verein Florstadt, kein Verschulden an der Nichteinhaltung des Meldedatums trifft.

### III.

Wer bestraft wird, muß einen Tatbestand verschuldet haben (allgemeiner Grundsatz des Strafrechts), oder – im Bereich des Ordnungswidrigkeitsrechts – eine vorwerfbare Handlung begangen haben (§ 1 OwiG). Ein solcher Vorwurf trifft den Verein nicht.

Er hat im September 2004 die Schiedsrichter-Neulinge zur Ausbildung angemeldet. Am Lehrgang im September 2004 konnten sie nicht teilnehmen, weil dieser bereits ausgebucht war. Dies war vom Verein ebenso nur zur Kenntnis zu nehmen, wie die Ankündigung des BSRLW, daß im Januar 2005 nochmals ein Lehrgang stattfinden werde. Daran haben die vom Verein gemeldeten Mitglieder erfolgreich teilgenommen und wurden sie zwischen dem 22. Januar 2005 und dem 5. März 2005 als Schiedsrichter eingesetzt.

Wenn nun der abschließende Lehrgang erst am 29. Mai 2005 stattfand, dann soll dahingestellt sein, ob hier vielleicht ein Fehlverhalten des Bezirksverbandes vorliegt. Es mag durchaus Gründe geben, die dieses verneinen lassen, wenn sich z.B. ein Termin, eine Lokalität oder Ausbilder nicht haben finden lassen. Auf jeden Fall aber, trifft ein Verschulden hieran den Verein **nicht**. Denn nicht er ist Veranstalter und Organisator von Schiedsrichter-Ausbildungslehrgängen. Das ist allein sein hierfür zuständiger Verband (Bezirk Gießen).

Wie schon an anderer Stelle dargelegt, ist in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich die Frage, ob und in wieweit der Verein auf Zusagen des BSRLW zur Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll vertrauen durfte. Allein entscheidend ist die Tatsache, daß der Verband keine Schiedsrichter-Lehrgänge durchführte, die es zuließen, daß die Vereine rechtzeitig zum 01.04. das Schiedsrichter-Soll erfüllen konnten.

Die Vereine haben nichts getan, was den Vorwurf rechtfertigen könnte, vorsätzlich oder fahrlässig die Rechtzeitigkeit der Lehrgänge zu verhindern oder irgendwie zu unterlaufen. Was dazu der HHV vorträgt, ist nicht konkretisiert. Auf jeden Fall aber hätte dessen ungeachtet der Verband einen Lehrgang vor dem 01.04. organisieren und durchführen müssen. Immerhin standen dem Verband hierfür rund 2½ Monate zur Verfügung. Die verspätete Durchführung des Abschluß-Lehrganges trifft vorwerfbar nur oder allenfalls den Verband. Umgekehrt sind insoweit die Vereine entlastet.

Die Vergünstigungen gelten – selbstverständlich – nur hinsichtlich der Schiedsrichter, die den Lehrgang insgesamt, also auch den Abschlußlehrgang am 29. Mai 2005 erfolgreich beendet haben. Dies trifft nur für zwei der gemeldeten Lehrgangsteilnehmer zu, nicht hingegen für den dritten Teilnehmer. Nach den Ausführungen des Bezirkssportgerichts hat er entsprechend den Unterlagen des Bezirks Gießen an der Abschlußprüfung nicht teilgenommen.

Es können deshalb für Florstadt nur zwei Schiedsrichter angerechnet werden, so daß sich die Geldstrafe um 2/3, der Punktabzug ebenfalls um 2/3 ermäßigen.

### IV.

Florstadt hat zu beiden Lehrgängen zwei Schiedsrichter-Neulinge entsandt, die diese erfolgreich absolviert haben. Da den Verein ein Verschulden am zeitlich erst nach dem 1. April 2005 stattfindenden Abschluß-Lehrgang nicht trifft, fehlt für eine Bestrafung und einen Punktabzug für zwei Schiedsrichter die rechtliche Grundlage.

Der Bescheid der Sportinstanz war deshalb entsprechend abzuändern, das Berufungsurteil aufzuheben. Das Urteil des Bezirkssportgerichts war hingegen – zumindest im Ergebnis – richtig.

### V.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 3 RO/DHB.

**VI.**

Die Auslagen betragen 269,43 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/5, weil 5 Verfahren)	102,92 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>36,51 €</u>
Gesamt	<u>269,43 €</u>

**Rechtsmittelbelehrung:**

**1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**

**2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 31. März 2006

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Ohliger  
- Beisitzer -

gez. Orth  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) Sport-Union Nieder-Florstadt, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Hessischer Handball-Verband e.V., z.Hd. Herrn Präsidenten Faß, per Einschreiben/Rückschein

Husum, den 7. April 2006

(Klaus-H. Deckmann)

**Zur Kenntnis:**

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 11.04..2006-Hr